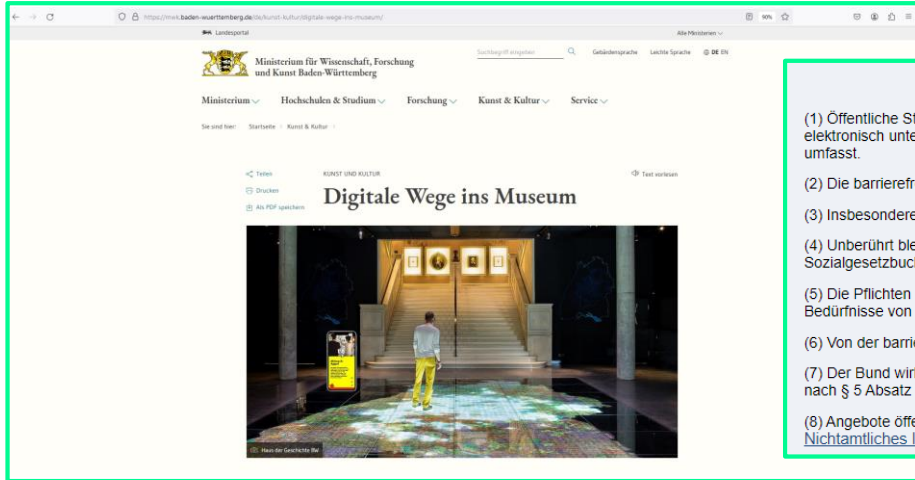


24. MusIS-Jahrestreffen

Ein#Blicke: Leichte Sprache und Sammlung digital

19.03.2024 - Eva Kurz



§ 12a Barrierefreie Informationstechnik

- (1) Öffentliche Stellen des Bundes gestalten ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei. Schrittweise, spätestens bis zum 23. Juni 2021, gestalten sie ihre elektronisch unterstützten Verwaltungsabläufe, einschließlich ihrer Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und elektronischen Aktenführung, barrierefrei. Die grafischen Programmoberflächen sind von der barrierefreien Gestaltung umfasst.
- (2) Die barrierefreie Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der aufgrund des § 12d zu erlassenden Verordnung. Soweit diese Verordnung keine Vorgaben enthält, erfolgt die barrierefreie Gestaltung nach den anerkannten Regeln der Technik.
- (3) Insbesondere bei Neuanschaffungen, Erweiterungen und Überarbeitungen ist die barrierefreie Gestaltung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung zu berücksichtigen.
- (4) Unberührt bleiben die Regelungen zur behinderungsgerechten Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere im Neunten Buch Sozialgesetzbuch.
- (5) Die Pflichten aus Abschnitt 2a gelten nicht für Websites und mobile Anwendungen jener öffentlichen Stellen des Bundes nach § 12 Satz 1 Nummer 2 und 3, die keine für die Öffentlichkeit wesentlichen Dienstleistungen oder speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ausgerichtete oder für diese konzipierte Dienstleistungen anbieten.
- (6) Von der barrierefreien Gestaltung können öffentliche Stellen des Bundes ausnahmsweise absehen, soweit sie durch eine barrierefreie Gestaltung unverhältnismäßig belastet würden.
- (7) Der Bund wirkt darauf hin, dass gewerbsmäßige Anbieter von Websites sowie von grafischen Programmoberflächen und mobilen Anwendungen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden, aufgrund von Zielvereinbarungen nach § 5 Absatz 2 ihre Produkte so gestalten, dass sie barrierefrei genutzt werden können.
- (8) Angebote öffentlicher Stellen im Internet, die auf Websites Dritter veröffentlicht werden, sind soweit möglich barrierefrei zu gestalten.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Barrierefreie mediale Angebote

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Internet- und Intranetsiten (Websites), ihre mobilen Anwendungen sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden (mediale Angebote) barrierefrei, sodass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Dies erfordert, dass sie zugänglich, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung bestimmen sich nach Maßgabe der § 3 Absatz 1 bis 4 und § 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 können im Einzelfall von einer Gestaltung nach Absatz 1 nur dann absehen, soweit diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung im Einzelfall sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Größe, die Ressourcen und die Art der betreffenden öffentlichen Stelle,
2. die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Webseite beziehungsweise der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

Mangelnde Aufgabenpriorität, Zeit oder Kenntnis von den in Absatz 1 genannten Anforderungen begründen keine unverhältnismäßige Belastung nach Satz 1. Die Gestaltung nach Absatz 1 ist schnellstmöglich nachzuholen.

(3) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 stellen eine Erklärung zur Barrierefreiheit ihrer Webseiten und mobilen Anwendungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 bereit. Die Erklärung zur Barrierefreiheit enthält insbesondere

1. für den Fall, dass ausnahmsweise keine vollständige barrierefreie Gestaltung der Webseite oder mobilen Anwendung erfolgt ist, die Benennung der Teile des Inhalts, die nicht vollständig barrierefrei gestaltet sind und die Gründe für die nicht barrierefreie Gestaltung sowie einen Hinweis auf gegebenenfalls barrierefrei gestaltete Alternativen,
2. eine Rückmeldefunktion, die es den Nutzenden ermöglicht, der betreffenden öffentlichen Stelle jegliche Mängel bei der Einhaltung der Anforderungen nach Absatz 1 mitzuteilen und
3. einen Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 10b, der die Möglichkeit, ein solches Schlichtungsverfahren durchzuführen, erläutert und eine Verlinkung der Webseite der Schlichtungsstelle beinhaltet.

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Einzelheiten zur Erklärung zur Barrierefreiheit und zur Rückmeldefunktion durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg wird eine Überwachungsstelle des Landes für mediale Barrierefreiheit eingerichtet. Die Überwachungsstelle hat

1. in regelmäßigen Abständen zu prüfen und zu überwachen, ob und inwieweit Webseiten und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen im Sinne von § 2 die Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllen,
2. die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 über Mängel, die die Überwachungsstelle im Rahmen ihrer Tätigkeit festgestellt hat, innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren,
3. Hinweise und Anregungen zur Behebung der Mängel nach Nummer 2 und für eine Verbesserung der Barrierefreiheit der geprüften Webseite oder mobilen Anwendung zu übermitteln, wobei sie eine angemessene Frist zur Beseitigung der festgestellten Mängel setzen kann,
4. die öffentlichen Stellen im Sinne von § 2 anlässlich der jeweiligen Prüfergebnisse zu beraten,
5. die Webseite oder mobile Anwendung einer öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 bei Bedarf ab einem Zeitraum von sechs Monaten nach Übersendung des Prüfergebnisses oder einer Beratung einer Nachprüfung zu unterziehen,
6. in regelmäßigen Abständen die Ergebnisse in einem Bericht an das Land festzuhalten und
7. mit der Überwachungsstelle des Bundes und den Überwachungsstellen der Länder zusammenzuarbeiten.

Die Überwachungsstelle untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Sozialministeriums. Das Sozialministerium und das Innenministerium werden ermächtigt, die Einzelheiten des Überwachungsverfahrens und der Berichterstattung durch eine gemeinsame Rechtsverordnung zu regeln.

(5) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sind verpflichtet, die Überwachungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere, der Überwachungsstelle auf Ersuchen Auskünfte zu erteilen und soweit erforderlich Akteneinsicht zu gewähren, sofern andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

[zur Einzelansicht § 10](#)

<https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html>;
[BITV 2.0 - Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz \(gesetze-im-internet.de\)](#);
[Landesrecht BW - L-BGG | Landesnorm Baden-Württemberg | Gesamtausgabe | Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ... | gültig ab: 01.01.2015 \(landesrecht-bw.de\)](#)

§ 4 Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und Leichter Sprache

Auf der Startseite einer Website einer öffentlichen Stelle sind nach Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache bereitzustellen:

1. Informationen zu den wesentlichen Inhalten,
2. Hinweise zur Navigation,
3. eine Erläuterung der wesentlichen Inhalte der Erklärung zur Barrierefreiheit,
4. Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache und in Leichter Sprache.

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

LINDEN-MUSEUM STUTTGART

Sammlung digital



← → ↻ <https://sammlung-digital.lindenmuseum.de/de/leichte-sprache> 80% ☆ 🏠 🌙 ☰

Zugang für alle ermöglichen

Wir verstehen die Sammlung digital explizit als inklusiven Ort. Sie steht weltweit für interessierte Personen und Wissenschaftler*innen offen und bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten, mehr über Kunst- und Alltagsgegenstände zu erfahren. Dabei können wir Ihnen die Inhalte bislang in den Sprachen Deutsch und Englisch anbieten.

Bei der Konzeption, Gestaltung und technischen Entwicklung der Sammlung digital wurden außerdem die Anforderungen an die Barrierefreiheit nach BITV 2.0 soweit wie möglich berücksichtigt. Mittelfristig streben wir an, Bilder und Videos mit ALT-Tags bzw. Untertiteln zu versehen, um diese auch sehbehinderten Menschen besser zugänglich zu machen. Die Informationstexte auf der Startseite sowie die Hinweise zur Nutzung sind in Leichter Sprache verfügbar.

DIE SAMMLUNG DIGITAL

Herzlich willkommen in der Sammlung digital!
Sammlung digital bedeutet:
Es gibt Bilder von den Sachen in der Sammlung.
Die Sachen kommen aus der ganzen Welt.
Sie können sich die Bilder von den Sachen ansehen.
Die Bilder sind auf der Internetseite.
Sie bekommen Infos über die Sachen.

[Mehr erfahren →](#)

ETWAS NEUES LERNEN

Sie interessieren sich für eine Sache in der Sammlung?
Sie können auf der Internetseite nach der Sache suchen.
Oder Sie können sich die Weltkarte anschauen.
Auf der Weltkarte sehen Sie:
Aus welchen Kulturen gibt es Sachen im Linden-Museum.
Sie suche etwas Bestimmtes?
Suchen Sie mit der erweiterten Suche.
Hier gibt es Infos.

[Mehr erfahren →](#)

MITEINANDER REDEN

Wir laden Sie ein:
Schauen Sie sich die Sammlung genau an.
Beschäftigen Sie sich mit der Sammlung.
Sie können ein Album machen.
In dem Album sind Bildern von den Sachen.
Wir freuen uns mit Ihnen über die Sachen zu reden.
Wir freuen uns wenn Sie uns etwas Neues erzählen.
Die Sammlung digital ist super.
Wenn Sie etwas Neues lernen wollen.

[Mehr erfahren →](#)

EIN BILD TEILEN ODER WEITERVERWENDEN

In der Sammlung digital gibt es Bilder.
-Texte.
-Videos.
Ihnen gefällt ein Bild?
Sie wollen es im Internet teilen?
Hier erklären wir:
Diese Infos und Bilder können Sie verwenden.
Bei diesen Infos und Bildern müssen Sie vorher fragen.

[Mehr erfahren →](#)

§ 10

Barrierefreie mediale Angebote

(1) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 gestalten ihre Internet- und Intranetseiten (Webseiten), ihre mobilen Anwendungen sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen, die mit Mitteln der Informationstechnik dargestellt werden (mediale Angebote) barrierefrei, sodass sie von Menschen mit Behinderungen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Dies erfordert, dass sie zugänglich, wahrnehmbar, bedienbar, verständlich und robust sind. Die Anforderungen zur barrierefreien Gestaltung bestimmen sich nach Maßgabe der § 3 Absatz 1 bis 4 und § 4 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 können im Einzelfall von einer Gestaltung nach Absatz 1 nur dann absehen, soweit diese zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. Für das Vorliegen einer unverhältnismäßigen Belastung im Einzelfall sind insbesondere zu berücksichtigen

1. die Größe, die Ressourcen und die Art der betreffenden öffentlichen Stelle,
2. die geschätzten Kosten und Vorteile für die betreffende öffentliche Stelle im Verhältnis zu den geschätzten Vorteilen für Menschen mit Behinderungen, wobei die Nutzungshäufigkeit und die Nutzungsdauer der betreffenden Webseite beziehungsweise der betreffenden mobilen Anwendung zu berücksichtigen sind.

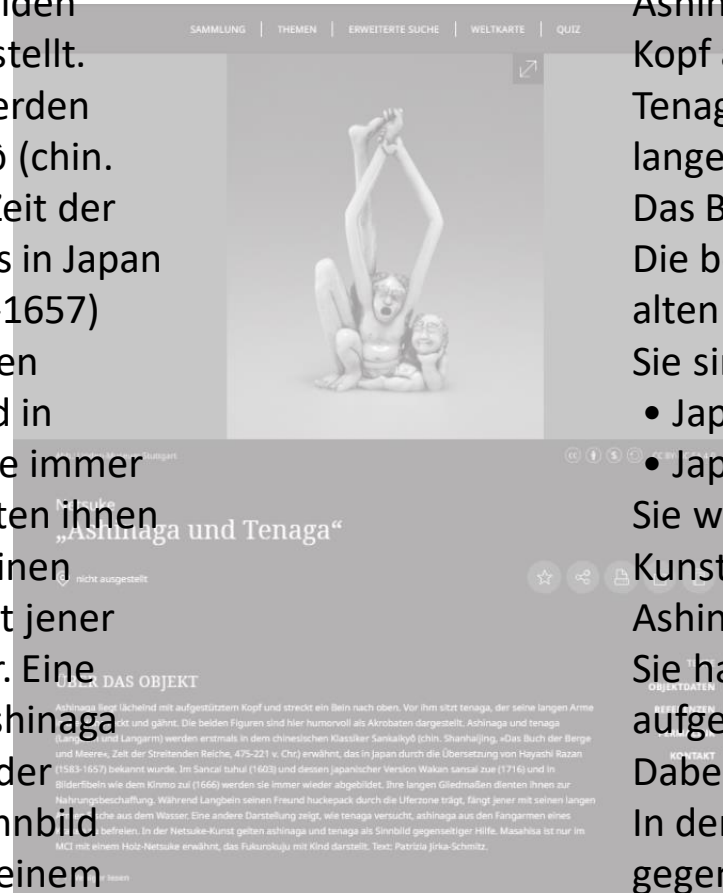
Mangelnde Aufgabenpriorität, Zeit oder Kenntnis von den in Absatz 1 genannten Anforderungen begründen keine unverhältnismäßige Belastung nach Satz 1. Die Gestaltung nach Absatz 1 ist schnellstmöglich nachzuholen.

The screenshot shows the homepage of the 'capito' website. The header includes the 'capito' logo and navigation links for 'Software', 'Für Behörden', 'Für Unternehmen', 'Partnerschaften', 'Services', 'Wissen', 'Über uns', and 'Kontakt'. A secondary navigation bar contains icons for 'EN', a microphone, a document, a shopping cart, and a speech bubble. The main content area features a large heading: 'Mit capito digital schreibst du überall leicht verständlich'. Below this is a sub-heading: 'Die Künstliche Intelligenz für Leichte Sprache - in Deutsch und Englisch!'. The text describes 'capito digital' as a 'KI-basiertes Tool für Leichte Sprache' that helps with writing better texts. It states that with just a few clicks, users can simplify their text into three levels (A1, A2, B1) and even translate it into English. It also mentions that 'capito digital' is available as a free browser add-on, Word add-in, and Outlook add-in. At the bottom of the main content, there are icons for various browsers and operating systems, and two buttons: 'Jetzt kostenlos testen' and 'Mehr erfahren'.

This screenshot shows a user interface for 'Text automatisch vereinfachen'. It features a dropdown menu labeled 'Sprachstufe wählen' with three options: 'A1', 'A2', and 'B1'. Below the menu, there are two text boxes: 'Ursprungstext' and 'Vereinfachter Text'. The 'Ursprungstext' box contains the text: 'In der heutigen Zeit wird der schriftlichen Organisationskommunikation häufig komplizierter Formulierungen Fachjargon verwendet.' The 'Vereinfachter Text' box is currently empty. The interface is clean and modern, with a light blue and white color scheme.

The screenshot shows the homepage of the 'SUMM AI' website. The header includes navigation links for 'Unser Tool', 'Warum SUMM AI?', 'Aktuelles', 'Leichte Sprache', and a 'Jetzt testen!' button. The main content area features a large heading: 'LEICHTE SPRACHE AUF KNOPFDRUCK!'. Below this is a sub-heading: 'Mit unserem KI-basierten Tool jeden komplizierten Text mit einem Klick barrierefrei und verständlich machen.' At the bottom of the main content, there is a button: 'Jetzt ausprobieren!'. The background of the main content area is a dark, abstract image. On the right side, there is a screenshot of the SUMM AI tool interface, which shows a text input field and a 'Übersetzen' button. The interface is clean and modern, with a dark blue and white color scheme.

Ashinaga liegt lächelnd mit aufgestütztem Kopf und streckt ein Bein nach oben. Vor ihm sitzt tenaga, der seine langen Arme in die Höhe reckt und gähnt. Die beiden Figuren sind hier humorvoll als Akrobaten dargestellt. Ashinaga und tenaga (Langbein und Langarm) werden erstmals in dem chinesischen Klassiker Sankaikyô (chin. Shanhaijing, »Das Buch der Berge und Meere«, Zeit der Streitenden Reiche, 475-221 v. Chr.) erwähnt, das in Japan durch die Übersetzung von Hayashi Razan (1583-1657) bekannt wurde. Im Sancai tuhui (1603) und dessen japanischer Version Wakan sansai zue (1716) und in Bilderfibeln wie dem Kinmo zui (1666) werden sie immer wieder abgebildet. Ihre langen Gliedmaßen dienten ihnen zur Nahrungsbeschaffung. Während Langbein seinen Freund huckepack durch die Uferzone trägt, fängt jener mit seinen langen Armen Fische aus dem Wasser. Eine andere Darstellung zeigt, wie tenaga versucht, ashinaga aus den Fangarmen eines Kraken zu befreien. In der Netsuke-Kunst gelten ashinaga und tenaga als Sinnbild gegenseitiger Hilfe. Masahisa ist nur im MCI mit einem Holz-Netsuke erwähnt, das Fukurokuju mit Kind darstellt.
Text: Patrizia Jirka-Schmitz.



Ashinaga und Tenaga sind humorvolle Akrobaten. Sie stellen zwei Figuren dar. Ashinaga streckt sein Bein nach oben und stützt seinen Kopf ab. Tenaga sitzt vor ihm und gähnt, während er seine langen Arme ausstreckt. Das Bein von Ashinaga ist ausgestreckt. Die beiden Figuren wurden zum ersten Mal in einem alten Buch aus China namens Sankaikyô erwähnt. Sie sind sehr bekannt in:

- Japanischer Kunst
- Japanischer Literatur

Sie werden oft als Abbildungen in Büchern und Kunstwerken gezeigt. Ashinaga und Tenaga haben Nahrung gesammelt. Sie haben sich dafür gebückt und die Nahrung aufgehoben. Dabei haben sie ihre langen Beine benutzt. In der Kunst der Netsuke gelten sie als Symbol für gegenseitige Hilfe. Ein kleines japanisches Schnitz-Werk zeigt Fukurokuju mit einem Kind.

KI-Übersetzungstool

- Wie setzen Sie Leichte Sprache in Ihren Online-Angeboten um?
- Haben Sie bereits Erfahrungen mit KI-Übersetzungstools für Leichte Sprache gemacht und wenn ja, welche?
- Kennen Sie weitere Übersetzungstools?
- Warum würden Sie sich gegen KI-Tools entscheiden?
- Was ist mit Leichter Sprache auf Englisch?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ich freue mich auf den Austausch im Anschluss.